

BUNDESGERICHTSHOFIb ZR 1/66**BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

K-M, K P GmbH & Co., H,
Rweg, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert
Gustav A,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und
Dr. -

gegen

den Verein zur Wahrung einer lauterer Werbung auf dem Gebiet
des Gesundheitswesens e.V., vertreten durch den Geschäfts-
führer H, K, Auf dem H,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 31. Mai 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Prof. Dr. Bökelmann

beschlossen:

Das Verfahren ist durch die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens über das Vermögen der Beklagten unterbrochen worden.

G r ü n d e :

Im gewerblichen Rechtsschutz betrifft der Unterlassungsanspruch in der Regel den Konkurs des Verletzers, weil die Frage, ob der Verletzer die beanstandete Handlung vornehmen darf, für den Gewerbebetrieb des Verletzers ein - unter Umständen erhebliches - Vermögensinteresse darstellen kann (BGH LM ZPO § 240 Nr. 12). So kann auch im vorliegenden Fall die Frage, ob die Beklagte das von ihr vertriebene Massagegerät kostenlos für zehn Tage zur Probe überlassen darf, für den Gewerbebetrieb der Beklagten von weittragender vermögenswirksamer Bedeutung sein. Damit bezieht sich der geltend gemachte Anspruch auf die Konkursmasse, so daß das Verfahren nach § 240 ZPO unterbrochen ist.

- 3 -

Das von dem Kläger in diesem Zusammenhang angeführte Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. vom 18. Oktober 1966, VI ZR 29/65) betrifft einen anders gelagerten Sachverhalt, auf den keine wettbewerbsrechtlichen Grundsätze anzuwenden waren.

Krüger-Nieland

Mösl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)